



GRÄFLICHE KLINIKEN

Wunsch- und Wahlrecht: Klinik nach Wunsch

Sie treten bald eine RehaMaßnahme an und würden Ihre Anschlussheilbehandlung oder Ihr Heilverfahren gerne in einer Klinik Ihrer Wahl durchführen?

Sie selbst haben die Möglichkeit, eine für Sie geeignete Rehabilitationsklinik auszusuchen. So ist im Sozialgesetzbuch (§ 8 SGB IX) eindeutig geregelt, dass der Rehabilitationsträger (z. B. Ihre Renten- oder Krankenversicherung) Ihren berechtigten Wünschen entsprechen muss. Das sollten Sie nutzen und schon mit Ihrem Reha-Antrag einen Vorschlag für eine Klinik Ihrer Wahl einreichen.

§ 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen (...)."

Wie finde ich die richtige Klinik?

Informieren Sie sich rechtzeitig vor Ihrer Rehabilitation bei Ihrem Arzt, beim Sozialdienst im Krankenhaus, bei Beratungsstellen der Rehabilitationsträger oder im Internet darüber, welche Klinik für Sie besonders geeignet ist. Achten Sie darauf, dass die Qualität der medizinisch-therapeutischen Leistungen, Lage, Service und Ausstattung Ihrem Bedarf entsprechen.

Ist jede Klinik wählbar?

Sie sollten darauf achten, dass die Klinik Ihrer Wahl von einer unabhängigen Stelle nach anerkannten Qualitätsstandards überprüft und zertifiziert wurde. Alle Häuser der Gräflichen Kliniken sind zertifiziert und entsprechen somit höchsten medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Qualitätsansprüchen.

Darüber hinaus muss die Klinik Ihrer Wahl über einen Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften Ihres Rehabilitationsträgers verfügen und sie muss für Ihre Rehabilitation geeignet sein. Ihrem Wunsch dürfen also keine medizinischen Gründe entgegenstehen.

Was ist, wenn mein Wunsch abgelehnt wird?

Sollte der Rehabilitationsträger Ihren Wünschen nicht entsprechen, so muss er dies in einem Bescheid ausführlich begründen. Generell sollten Sie Aussagen, dass eine bestimmte Klinik für Sie nicht geeignet sei oder nicht belegt werden darf, genau überprüfen. Sie können gegen den Bescheid schriftlich Widerspruch einlegen. ydrate, 1 g Ballaststoffe, 1 BE